

Antrag auf Beschränkte Erlaubnis

gem. WPBV vom 13. März 2000 zuletzt geändert am 20. Oktober 2010
sowie § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und gem. § 8 Abs. 1 WHG vom 31. Juli 2009 zuletzt ge-
ändert am 18. August 2021 und

§ 15 BayWG in Kraft getreten ab 01. März 2010 zuletzt geändert am 09. November 2021

zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus Brunnen 2 - Reichmannsdorf

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

ANLAGE 5

Grundlage

Die Vorprüfung ist gem. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Sie erfolgt auf Grundlage der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
<p>1. Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>	
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,</p>	<p>Grundwasserentnahme aus einem Brunnen mit einer Tiefe von 67,8 m Geplante Entnahme: 7,0 l/s; 605 bzw. 864 m³/Tag; 220.000 m³/a</p>
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,</p>	<p>keine</p>
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,</p>	<p>Der Brunnen erschließt Grundwasser aus dem Sandsteinkeuper (Coburger und Blasensandstein) Grundwasserflurabstand: ca. 17,77 m. Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Boden, Natur und Landschaft: keine</p>
<p>1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,</p>	<p>Es entsteht kein Abfall beim Betrieb des Brunnens.</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,</p>	<p>Keine.</p>

<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p>	<p>Keine.</p>
<p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,</p>	
<p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,</p>	<p>Keine.</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.</p>	<p>Keine.</p>
<p>2. Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<p>Standort des Brunnens: Stadt Schlüsselfeld, Gemarkung Reichmannsdorf FlurNr. 597</p>
<p>2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p>	<p>Keine Auswirkungen. Keine Auswirkungen. Keine Auswirkungen.</p>

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Keine
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Keine.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Keine.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Keine.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Keine.

<p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>	<p>Keine.</p>
---	---------------

Zusammenfassung

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung der aufgeführten Kriterien und der Merkmale der möglichen Auswirkungen KEINE erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Somit besteht aus Sicht des begutachtenden Institutes keine Notwendigkeit einer UVP.